

## Deutsch - böhmische Waldenser um 1340.

Von  
Oberbibliothekar Dr. H. Haupt  
in Gießen.

Die slavischen Marken und Nachbarländer Deutschlands sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt der Schauplatz in großem Stile eingeleiteter Ketzerverfolgungen gewesen<sup>1</sup>. Nachdem schon 1257 die Aufstellung von Inquisitoren für Böhmen und das polnisch-böhmische Grenzgebiet notwendig geworden, ergeht 1318 eine Flut von päpstlichen Bullen an die geistlichen und weltlichen Behörden in Böhmen, Mähren, Polen, Schlesien und Meissen, welche diese zu wirksamer Unterstützung der dortigen Glaubensgerichte auffordern. In den Jahren 1327—1330 erfolgt dann ein neuer Feldzug gegen das Ketzertum in den westslavischen Ländern; abermals wird in Polen und Schlesien, gleichzeitig auch in Ungarn, die weltliche Macht gegen die „aus Deutschland eingedrungenen fremden Ketzer“, wie es in den nach Polen und Ungarn gerichteten Bullen heißt, zur Hilfeleistung aufgeboten. Auch in Böhmen finden wir die Inquisition um 1330 wieder in Thätigkeit; fünf Jahre später werden für die Diöcesen Prag und Olmütz zwei neue

1) Für das Folgende darf ich auf meine Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland“ (Sep.-Abdr. aus „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“), S. 13. 23. 25 f. 28 ff. 49 ff., verweisen.

Inquisitoren mit ausgedehnten Vollmachten, der Dominikaner Gallus de Novo Castro und der Minorit Petrus von Naczeracz, aufgestellt. In dieser Periode erscheinen in Böhmen die südlichen, an das Herzogtum Österreich anstossenden Landstriche als der eigentliche Herd der religiösen Gärung. Namentlich im Gebiete der Herrschaft Neuhaus begegnet die Inquisition in den Jahren 1335—1340 einem erbitterten Widerstande der verfolgten Ketzler. Nachdem man einen grossen Teil derselben zur Abschwörung ihrer Häresieen gezwungen hat, begiebt sich 1339 oder zu Anfang des Jahres 1340 der Inquisitor Gallus mit dem Freiherrn Ulrich von Neuhaus nach Avignon, um mit dem Papste Verhandlungen über das weitere Vorgehen des Inquisitionsgerichtes zu pflegen. In der Zwischenzeit aber werden die kaum bekehrten Neuhauser, wie es zwei Bullen Benedikt's XII. schildern, rückfällig, entziehen sich der gegen sie aufs neue eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht oder aber setzen sich gegen ihre Verfolger zur Wehr, um sich an ihnen, die Waffen in der Hand, blutig zu rächen. Ihrem Hauptfeinde, Ulrich von Neuhaus, kündeten sie Fehde an und plündern und verbrennen ihm ein Schloß und mehrere seiner Dörfer. Auf die Kunde von diesen Vorgängen entschliesst sich Ulrich von Neuhaus zu einem förmlichen Kreuzzug gegen seine aufrührerischen Unterthanen, für den ihm vom Papst Benedikt XII. gelegentlich der Anwesenheit Ulrich's am päpstlichen Hofe dieselben kirchlichen Gnaden, wie die den Palästinafahrern gewährten zugesichert werden <sup>1</sup>. Von den früheren Anfechtungen ungestört, sehen wir denn auch im folgenden Jahrzehnt die Inquisition ihre Untersuchungen in grossem Mafsstab weiterführen.

Lassen uns die bisher bekannt gewesenen Quellen die tiefgreifende religiöse Oppositionsbewegung in Böhmen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und den Fortgang des von der Kirche gegen sie geführten Kampfes nur in ihren äusseren Umrissen erkennen, so ist es um so er-

---

1) Vgl. Codex diplom. et epistol. Moraviae VII, 190 und die Beilagen.

freulicher, daß durch ein von dem böhmischen Gelehrten F. Menčík<sup>1</sup> in der Klosterbibliothek von Göttweih entdecktes Pergamentblatt uns nun auch die Kenntnis einer Reihe von Einzelheiten jener merkwürdigen Konflikte vermittelt und damit die Möglichkeit geboten wird, über Ausgangspunkt und Eigenart jener religiösen Bewegung ein sichereres Urteil, als dies bisher möglich war, zu gewinnen. Den folgenden kurzen Ausführungen liegt der von Menčík aus dem Codex Tironianus Nr. 82 der Göttweiher Bibliothek mitgeteilte lateinische Text, der allerdings in recht mangelhafter Form überliefert ist, zugrunde<sup>2</sup>; von dem in tschechischer Sprache abgefaßten Kommentar Menčík's konnte ich leider nur einen sehr unvollständigen Gebrauch machen.

Wie Menčík richtig gesehen, ist uns in dem Göttweiher Fragment ein Stück aus den Protokollen der im Jahre 1340 im Neuhauser Gebiete installierten Inquisition erhalten. Die Verhöre beziehen sich fast ausschließlich auf Einwohner des etwa 10 Kilometer nordöstlich von Neuhaus gelegenen Dorfes Groß-Bernharz (tschechisch: Veliký Bednarec), die der Ketzerei verdächtig oder überführt sind, und zwar lassen die offenbar hastig aufgenommenen Protokolle die Aussagen von Zeugen und Angeklagten in bunter Reihe aufeinanderfolgen. Den Anfang macht das nur unvollständig erhaltene Verhör eines wohl aus Groß-Bernharz stammenden Rudlin,

1) Vyslech Valdenských r. 1340, in den Sitzungberichten der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philosoph.-hist.-philolog. Klasse, 1891, S. 280–287.

2) Auch zugegeben, daß Menčík seine Vorlage durchaus korrekt wiedergibt, so wäre doch für eine Reihe von Stellen, die offenbar verdorben sind, der Zusatz von erläuternden Bemerkungen über die textliche Überlieferung erwünscht gewesen. Von offensibaren Fehlern nenne ich S. 284, 27: quaedam duceret statt quendam d.; 286, 1: post hiemem, wohl statt postremo; 286, 14: Zachumae statt Zachariae? 287, 8: arkere statt arcana. Die Stelle 285, 5 ff. ist nur verständlich, wenn die Worte „Henclinus, filius Leonissae“ als ursprüngliche Randbemerkung ausgeworfen oder in den Dativ gesetzt werden; die Stelle 285, 35: aput Bernhardi uxorem etc. ist hoffnungslos verdorben. Wertvolle Aufschlüsse über die in dem lateinischen Texte begegnenden Ortsnamen danke ich der Güte des Herrn W. Hieke in Prag.

der beschuldigt ist, Gemeinschaft mit den Ketzern gepflogen zu haben. Der Angeklagte beteuert auch bei einem zweiten Termin am 10. Dezember 1340<sup>1</sup> eidlich seine Unschuld und will von allem, was die Ketzerei anlangt, keinerlei Kenntnis haben. Es folgt die am 17. Oktober abgegebene Zeugenaussage des Pfarrers Nikolaus von Bertholdsdorf (wohl Pertoltice, nördlich von Unter-Kralowitz an der Sazawa), in dem wir vermutlich einen Gehilfen (socius) des Inquisitors Gallus zu erkennen haben<sup>2</sup>, und der sich seinerseits auf die ihm hinterbrachten Denunciationen genannter und ungenannter Zeugen bezieht. Die Aussagen richten sich gegen den schon erwähnten Rudlin und gegen mehrere nicht genannte Einwohner von Groß-Bernharz, die an ketzerischen Konventikeln teilgenommen haben sollen; ferner ist eine gewisse Margaretha<sup>3</sup> aus Groß-Bernharz dem Pfarrer Nikolaus denunziert worden, und die Tuchscherersfrau Katharina wird von ihrem eigenen Mann als Ketzerin angegeben. Am 20. Oktober wird letztere von dem Inquisitor Gallus<sup>4</sup> ver-

1) Eine Jahresangabe fehlt in den Protokollen. Da diese aber Benedikt XII. (1335–1342) als regierenden Papst nennen und das Datum des 17. Oktobers durch „feria tertia proxima post Galli“, das des 20. Oktobers durch „feria sexta post festum s. Lucae“ wiedergeben, so kann außer dem Jahr 1340 nur noch das Jahr 1335 in Betracht kommen. Die Ernennungsbulle für den Inquisitor Gallus ist aber vom 1. Juni 1335 datiert, während unsere Protokolle darauf hinweisen, daß in der Zeit vor der Mitte des Oktobers die Ketzerverfolgung schon lebhaft im Gange war. Man wird sich deshalb mit Menčík für das Jahr 1340 entscheiden müssen.

2) Über die „Socii“ der Inquisitoren vgl. C. Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, S. 103 ff.

3) Die Lesung „Margaretha, scholaris filia“ kann nicht richtig sein; man wird eher an eine Sattlerstochter (sellarii filia) zu denken haben.

4) Dieser ist ohne Frage unter dem „dominus inquisitor“ zu verstehen (Menčík, S. 285, 18). Gallus ist von 1335–1346 ununterbrochen Inquisitor gewesen; den von Dudík (Auszüge für Mährens allgem. Geschichte, 1885) im Vatikanischen Archiv gemachten Auszügen zufolge ist neben ihm für Böhmen in dieser Zeit kein zweiter Inquisitor ernannt worden. Würde es sich um einen Stellvertreter

nommen, jedoch vergeblich zur Ableistung des gerichtlichen Eides aufgefordert. Im gleichen Termine tritt ein Förster des Dynasten Ulrich von Neuhaus als Zeuge auf. Die Rückseite des Pergamentblattes enthält eine undatierte und fragmentierte Zeugenaussage eines Einwohners von Groß-Bernharz, der über die Prediger der ketzerischen Sekte und deren Beziehungen zu verschiedenen Angehörigen von Groß-Bernharz und der benachbarten Dörfer sich ausführlich verbreitet.

Unterziehen wir die Angaben des Protokolls einer näheren Betrachtung, so drängt sich in erster Linie die Frage auf, ob sie uns nicht Aufschlüsse über die religiöse Stellung der Neuhauser Ketzer an die Hand geben. Nachdem man diese früher als Begharden, Katharer oder Apostoliker bezeichnet hatte, wurde zuerst von Preger<sup>1</sup> wahrscheinlich zu machen gesucht, daß sie zur waldensischen Sekte zählten. Für diese Auffassung ließ sich erstlich geltend machen, daß Akten über eine um 1330 in Böhmen und Polen stattgefundene Waldenserverfolgung sich im Besitze des Flacius Illyricus befunden hatten, daß das Waldensertum, wie ich vor kurzem nachwies, schon um 1318 in Böhmen und Mähren weit verbreitet, und daß der Anhang der Katharer in Deutschland seit der Mitte des 13. Jahrhunderts allem Anscheine nach vollständig von der waldensischen Sekte aufgesogen war, während die Apostoliker auf deutschem Gebiete nie Boden gefaßt hatten; daß die pantheistischen Spekulationen der Sekte vom freien Geiste unter den bäuerlichen Kolonisten des südlichen Böhmens im 14. Jahrhundert massenhaften Eingang gefunden, läßt sich am allerwenigsten annehmen<sup>2</sup>. Wenn ferner die Neuhauser Ketzer in der Bulle vom 6. März 1340 beschuldigt werden, daß sie ge-

---

handeln, so dürfte die Bezeichnung „delegatus, vicarius, commissarius“ o. dgl. nicht fehlen.

1) Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrhunderts, in den Abhandlungen der historischen Klasse der Münchener Akademie XIII, Abt. 1, S. 7 ff.

2) Vgl. meine Schrift „Waldensertum und Inquisition“, S. 23 ff und 29 ff.

heime Zusammenkünfte „mit ihren Meistern, die sie Apostel nennen“, veranstalteten, so hat darin Preger gewiß mit Recht einen Hinweis auf die von ihren Gläubigen als Apostel bezeichneten waldensischen Meister gesehen. Auf solche Meister bezieht sich nun auch eine ganze Reihe von Stellen des Göttweiher Fragments, und wenn wir hier die Meister von ihren Gläubigen aus Groß-Bernharz durchweg als „domini“ bezeichnet finden, so trifft dies, wie Menčik richtig gesehen, mit einem uns durch Inquisitionsakten des ausgehenden 14. Jahrhunderts mehrfach bezeugten Brauche der deutschen Waldenser zusammen<sup>1</sup>.

Was wir aus den Neuhauser Protokollen über die Thätigkeit dieser „domini“ erfahren, erinnert gleichfalls an die waldensischen Meister: obwohl sie Laien sind, hören sie die Beichte ihrer Gläubigen, die sie in ihren Häusern aufsuchen, und predigen denselben<sup>2</sup>; auch die kleinen Geldgeschenke, welche die Kinder der Groß-Bernharzer Ketzler von den „domini“ erhalten, haben in den Gaben, welche die waldensischen Meister in Pommern und der Mark Brandenburg um 1390 einzelnen ihrer Gläubigen verabreichen, ihr Gegenstück<sup>3</sup>. Auffallend ist die Angabe eines der Zeugen, daß

1) Vgl. die schon von Menčik angezogene, wohl aus den Inquisitionsakten des Cölestiners Petrus stammende Stelle bei Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. II, 331 (= Bibl. max. Lugdun. XXV, 302): primo dicunt [Waldenses] haeresiarchas, quos apud se fratres nominant et in confessione dominos appellant, esse veros discipulorum Christi successores. Als „domini“ werden die waldensischen Meister um 1390 auch von ihren Gläubigen in Pommern und der Mark Brandenburg bezeichnet (vgl. Wattenbach, Über die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg, in den Abhandl. der Berliner Akademie vom Jahre 1886, S. 43). Von den Straßburger Winklern heißt es um 1400, sie nannten ihre Meister „die obersten priesterre und den sprechent su herre“. (Röhricht, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses I, 39.)

2) Menčik S. 284, 7; 286, 28. 35; 284, 9; 287, 12.

3) Menčik S. 286, 7: dictus dominus dedit cuilibet puero unum denarium. Wattenbach S. 52. Auch der von Döllinger a. a. O. S. 92 ff. mitgeteilte Vatikanische Traktat über die Waldenser erwähnt die Sitte der waldensischen Meister, ihre Gläubigen und deren Kinder

eine Sterbende den „dominus“ rufen liefs, um sich von ihm, nachdem alle Zeugen entfernt waren, das „Consolamentum“ erteilen zu lassen<sup>1</sup>. Für die Beurteilung des Wertes dieser Angabe ist es von Wichtigkeit, daß für den Inquisitor, wie es seine Fragestellung zweifellos macht, die Thatsache feststand, daß die Waldenser bei dem Tode von Glaubensgenossen bestimmte religiöse Gebräuche zu beobachten pflegten, daß ferner der Zeuge nur auszusagen vermochte, daß der „dominus“ mit der Kranken unter vier Augen verhandelte; die bestimmte Angabe von der Erteilung des „Consolamentum“ ist aller Wahrscheinlichkeit nach vom Inquisitor dem Zeugen suggeriert worden. Was sich nun aber der Inquisitor unter diesem „consolamentum“ dachte, läßt sich natürlich nicht feststellen. So nahe es liegt, an das mit dem Namen „consolamentum“ bezeichnete Sakrament der Katharer zu denken, so ist doch andererseits sicher, daß man seitens der Inquisition auch den Waldensern die Spendung eines „consolamentum“ zugeschrieben hat. So bekennen sich verschiedene der 1387—1388 vor Gericht gestellten piemontesischen Waldenser, denen man allerdings auch mit der Folter zusetzte, schuldig, von den waldensischen Meistern gesegnetes Brot, das man „consolamentum“ nenne, empfangen zu haben<sup>2</sup>; andere in diesem Prozeß Angeklagte dagegen, die die Inquisition gleichfalls, mit Recht oder Unrecht, als Waldenser bezeichnet, schildern das waldensische „Consolamentum“ als einen, besonders oft bei schwer Kranken erfolgenden Akt der Aufnahme in den engeren Kreis der Sekte, der also

---

zu beschenken (a. a. O. S. 97). Daß die Meister sich im Besitz von Geldmitteln befanden, zeigt auch die Denunziation, daß ein gewisser Herlin den Meistern einen Wagen gestellt und dafür Bezahlung genommen habe (Menčik S. 286, 14).

1) Menčik S. 286, 16: interrogatus, si unquam fuisset in morte alicujus personae, respondit, quod una mulier Wylwyrk (?) in domo patris sui Conradi praedicti infirma existens misit pro dicto domino filium suum Henczlinum Angneser ... ut ad eam veniret, qui cum venisset ad eam, expulsi fuerint omnes ab ea, et ipse solus cum ea remansit et sic ei consolamentum contulit.

2) Döllinger<sup>2</sup> a. a. O. S. 252 ff.

durchaus dem „Consolamentum“ der Katharer entspricht<sup>1</sup>. Aber auch in einem den Eindruck der Zuverlässigkeit machenden vatikanischen Traktate des 13. Jahrhunderts<sup>2</sup> wird der engere Kreis der waldensischen Sekte als der der „perfecti et consolati“, der Akt der Aufnahme unter diese Genossenschaft als „consolatio“ bezeichnet. Daß anderseits bei der abergläubischen Wertschätzung der durch die waldensischen Meister erteilten Absolution deren seelsorgerischer Beistand am Krankenbette von den Gläubigen sehr begehrt war, liegt auf der Hand und ist ausdrücklich bezeugt<sup>3</sup>; nach einem allerdings mit Vorsicht zu gebrauchenden Berichte des 14. Jahrhunderts wären bei solcher Gelegenheit die Kranken regelmäÙig zur Stiftung von Legaten für die waldensischen Meister veranlaßt worden<sup>4</sup>.

1) Döllinger a. a. O. S. 259. 267. 271.

2) Ebenda S. 92. 96. Vgl. über die betr. Stelle des Traktates auch die Erörterungen von W. Preger „Über die Verfassung der französischen Waldensier in der älteren Zeit“ in den Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. XIX, Abtl. 3, S. 27 (665) ff.

3) Über die abergläubische Verehrung der Meister siehe besonders Wattenbach S. 43f. 51 (z. B. S. 44: qui semel confiteretur eis in anno et si moreretur ipso anno, statim evolaret ad celum). Von einer brandenburgischen Waldenserin erhielten die Meister um 1393 „unam marcam propter deum proprio motu, quia fuit infirma, et id ut deum pro ea rogarent pro sanitate acquirenda“. Die Straßburger Winkeler rechneten in der Todesnot zunächst auf den Beistand ihrer Meister: nur im Notfalle, daß „eins sin bihter, den leyen, nit erreichen möhte, daz möhte danne wol eime priester bihten“ (Röhrich S. 39).

4) „Wann ir einer sterben wil, so komen ettlich zu im, di dez selben gelauben sind, und manen in, daz er schike an di grub, so schiket ir itleicher nach seinen vermugen an die selben ketzer-grub, dez underwinden sich ir meister und vertünt daz durch iren willen“ (Bericht über Eichstädtische Waldenser des 14. Jahrhunderts, mitgeteilt von Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1887, S. 520). Solche Vermächtnisse für die waldensischen Meister finden sich u. a. erwähnt bei Wattenbach, Abhandlungen der Berliner Akademie, 1886, S. 52 und in einem Inquisitionsurteil gegen eine steiermärkische Waldenserin vom Jahre 1401, mitgeteilt in meiner

Auf die Zugehörigkeit der Neuhauser Ketzler zur waldensischen Sekte weist endlich die schon erwähnte Stelle des Protokolls über die Vernehmung der Tuchscherersfrau Katharina mit großer Bestimmtheit hin<sup>1</sup>. Vom Inquisitor zur Eidesleistung aufgefordert, erklärt sie sich zu dieser erst nach längerem Sträuben für den Fall bereit, daß der Inquisitor ihr die Eidesleistung befehle; da der Inquisitor sich hierzu nicht herbeiläßt, sondern ihr anheimstellt, den Eid aus freier Willensentschließung zu leisten, verharret sie in ihrem Widerstand, und die Verhandlung kann nicht fortgesetzt werden. Die hier zugrundeliegende Anschauung, daß die Eidesleistung an sich zwar verboten, der unter dem Zwange eines Befehls abgelegte Eid aber unter Umständen nicht sündhaft sei, begegnet schon in den Verzeichnissen der waldensischen Ketzereien bei David von Augsburg<sup>2</sup> und dem Passauer Anonymus<sup>3</sup>; den Akten über österreichische Waldenserprozesse des Jahres 1398 zufolge, war sie auch damals bei den Gläubigen der Sekte noch gäng und gäbe<sup>4</sup>.

Von Wichtigkeit ist die den Untersuchungsprotokollen zu entnehmende Thatsache, daß die angeklagten Waldenser — denn so dürfen wir jetzt die Neuhauser Ketzler unbedenklich nennen — ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach nicht Tschechen, sondern Angehörige der erst jüngst im Neuhauser Gebiete angelegten deutschen Kolonistendörfer gewesen sind. Außer Grofs-Bernharz werden als Heimatsorte der Waldenser noch die Dörfer „Bernharzschlag“ (wohl eher Klein-Bernharz nordöstlich von Grofs-Bernharz, als Böhmisches-Bernschlag, westlich von Neu-

---

Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland“, S. 121.

1) Menčík S. 285.

2) Ausgabe von Preger, in den Abhandlungen der Münchener Akademie, Histor. Klasse XIV, S. 208. 215. 221. 230f. Vgl. dazu Karl Müller, Die Waldenser, S. 122.

3) Biblioth. maxima Lugdun. XXV, 266: imperfectus [Leonista] vero iurat, si cogitur iurare, vel etiam, si dicatur sibi forma iuramenti.

4) „Waldensertum u. Inquisition“, S. 87. Döllinger II, 349f.

bistriz, oder Deutsch-Bernschlag, westlich von Altstadt) und „Sleglins“ (Ober- oder Niederschlagles nordwestlich von Neubistriz oder Hosterschlagles nahe bei Grofs-Bernharz?) genannt, deren Namen auf die Gründung jener Dörfer durch Ansiedler bayerisch-österreichischer Herkunft hinweisen<sup>1</sup>. Auch die Personennamen sind zum größten Teile deutschen Ursprungs<sup>2</sup>; einen tschechischen Namen führt nur Marzcza, die Mutter der bei dem Deutschen Konrad in Grofs-Bernharz in Dienst stehenden Katharina, die, wie es scheint, durch ihre Dienstherrschaft der waldensischen Sekte zugeführt worden war. Wenn nach dem Zeugnis des Tuchschersers Henzlin auch in dem Dorfe Jerissaw (wohl Jareschau, 2 km südwestlich von Grofs-Bernharz) und zwar in dem Hause von Henzlin's Schwiegervater religiöse Zusammenkünfte der Waldenser stattfinden, so wird wohl auch hier

1) Klimesch (Zur Geschichte der deutschen Sprachinsel von Neuhaus und Neubistriz, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVIII, S. 87 ff.) nimmt an, daß außer Ansiedlern österreichisch-bayerischen Stammes auch Thüringer sich an der Besiedelung der Neuhauser Sprachinsel beteiligten; die mit —schlag zusammengesetzten Ortsnamen rechnet Klimesch der bayerisch-österreichischen Kolonisation, die aus Genitiven von Personennamen entstandenen Ortsnamen (wie z. B. Bernharz) dagegen der thüringischen Besiedelung zu, die durch die Neuhauser Komturei des Deutschen Ordens sich der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefördert worden sei. Über die Geschichte der Deutschen Sprachinsel von Neuhaus und Neubistriz vgl. übrigens die wertvollen Aufsätze von Th. Tupetz in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVI (1888), S. 283 ff. 359 ff.

2) Als der Zugehörigkeit zu den Waldensern überführt oder verdächtig werden in den Protokollen genannt: Rudlin; Margaretha; Katharina, die Frau des Henzlin; Katharina, die Tochter der Marcza; Bernhard; Conrad; Gotzlin; Andreas; Rewler; Henricus Sercer; Herlin, der Sohn des Zacharias (filius Zachumae); Henzlin Agneser, der Mann der Agnes; Conrad Neupaur; die Brüder Henzlin, Wolrat, Conrad, Cleusner, Bernhard; Valtin (Waltinius); Peter und dessen Mutter Bernhardissa, jedenfalls die Witwe eines Bernhard; Leonissa (wohl die Witwe eines Leonhard); Polzlin (Koseform von Balzo, vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 205); Pitrolf (wohl von Pätrolf, vgl. ebenda I, 200); Wylwyrk (wohl entstellt aus einer vom Stamme —vilja abgeleiteten Namensform, ebenda I, 1302 ff.).

zunächst an deutsche Bauern dieses ursprünglich tschechischen Dorfes zu denken sein. Auch die Namen der beiden waldensischen Meister (Gottfried und Albert) sind deutsche.

So erhält die in der Bulle Benedikt's XII. begehrende Angabe, daß die Ketzler des Neuhauser Gebietes insgemein Landfremde und Deutsche (*communiter Theutonici et advena*) seien, durch unsere Protokolle eine erwünschte Bestätigung. Da auch die seit 1327 in Polen, Ungarn und Mähren bekämpften Ketzler in den päpstlichen Bullen als deutsche Einwanderer bezeichnet werden<sup>1</sup>, so wird man nicht fehlgehen, wenn man die Anfänge der religiösen Oppositionsbewegung in den westslavischen Ländern auf die seit dem 13. Jahrhundert erfolgreich nach Südosten vordringende deutsche Kolonisation zurückführt.

Wie das Waldensertum in Ober- und Niederösterreich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ganze Gemeinden und Landstriche der Kirche abwendig gemacht hatte, so finden wir es auch im Neuhauser Gebiete. Nicht einzelne verstreute „Stille im Lande“, sondern geschlossene Dorfschaften sind es, die den Anhang der waldensischen Reiseprediger bilden; mit den Meistern Albert und Gottfried stehen in Groß Bernharz sämtliche Dorfinsassen in Verbindung, mit alleiniger Ausnahme des Richters, des Baders und des Hirten<sup>2</sup>. So richtet sich denn auch ganz allgemein gegen „die Leute in Bernharz“ die Anklage, daß sie den Sonntagsgottesdienst selten besuchten<sup>3</sup>. Die Seelsorge liegt ohne Zweifel ausschließlich in den Händen der „domini“, die dreimal im Jahre im Dorfe erscheinen, um drei bis vier Wochen lang dort ihres Amtes zu walten. Wenn es heißt, daß die Meister alle Bewohner des Dorfes in ihren Häusern aufsuchten, so geschah dies offenbar behufs Abnahme der

1) Vgl. die Nachweise in meiner Schrift „Waldensertum und Inquisition“, S. 28–30.

2) Menèk S. 287: *item dixit, quod ad omnes in tota villa iret dominus ille, eorum excepto iudice, balneatore Crestlino et pastore.*

3) Ebenda S. 285, 29: *a venatore domini [Ulrici de Nova Domo] audivit, qui venator dicit, se audivisse a quadam ancilla illorum de Bernharz, raro vadere ad missam diebus dominicis.*

Beichte, während die eigentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünfte (scholae), in welchen die Meister predigten, beteten und Religionsunterricht erteilten, an bestimmten Versammlungsorten stattfanden, deren sich etwa drei im Dorfe befunden zu haben scheinen. Um der Gefahr der Entdeckung vorzubeugen, wählte man zu solchen Versammlungsorten Speicher, Keller und andere abgelegene Räume, und hielt die „Schule“ zuweilen nächtlicherweile ab<sup>1</sup>.

Wenn die Protokolle, wie wir mit Menčik vermuten, dem Jahre 1340 in der That angehören, so wird durch sie Papst Benedikt's XII. Klage vom März dieses Jahres über die Erfolglosigkeit der gegen die Neuhauser Ketzler ergriffenen Mafsregeln durchaus gerechtfertigt. Wir erfahren aus den Verhören, dafs die waldensischen Meister Gottfried und Albert noch unmittelbar vor der Eröffnung der Untersuchung sich bei ihren Gläubigen in Grofs-Bernharz eingefunden hatten, die ihnen offenbar nach wie vor vollständig ergeben waren. Von dem Inquisitor in Grofs-Bernharz überrascht, wissen die Meister sich doch der Verfolgung noch im letzten Augenblicke zu entziehen, wobei ihnen der nachmals verhaftete Rudlin Beistand geleistet haben sollte, indem er sie in der Richtung nach Znaim oder nordwärts nach Prag auf seinem Wagen in Sicherheit brachte<sup>2</sup>. Auch ein Teil der

1) Die aus Jareschau stammende Katharina berichtet, dafs „in Jerissaw iuxta cloacam in curia, in qua pater eius morabatur, fuisset quedam gaza (wohl = bedeckter Gang?), in qua de fide instruantur“ (S. 284, 25). In Grofs-Bernharz befand sich zwischen dem Hause und Stalle des Waldensers Valtin ein verborgener Gang mit einer geheimen Kammer, die dem „dominus“ als Aufenthaltsort diente (S. 287, 7). Speicher und Keller als Versammlungslokale erwähnt die übrigens gründlich korrumpierte Stelle S. 285, 32ff., wo es auch heifst, dafs die Versammlungen „aliquando nocte et aliquando in die“ stattfanden.

2) Menčik S. 284, 27: „item quod cum Rudlinus iret Znoymam et quendam (Menčik: quaedam) duceret in curru suo et Pitrolfus sartor iret iuxta currum, interrogatus Rudlinus . . ., unde duceret haereticum, respondit, quod non esset haereticus, sed unus de Praga“. An anderen Stellen wird Rudlin gefragt, „si duxisset Gotfridum de Bernharz“, „si sororem suam duxerit de Bernharz“, „si duxerit de

waldensischen Gläubigen, Männer und Frauen, entrinnt auf solche Weise der drohenden Verhaftung, während die Übrigen teils in ihrem Heimatdorfe, teils auf der Flucht — zu letzteren zählt wohl der in Landstein ergriffene Conrad Neupaur aus Bernharzschlag — von den Häschern des Inquisitors festgenommen werden. Die angstvoll und jammernd sich zusammenfindenden Frauen des Dorfes tröstet eine Leidensgenossin damit, daß ihnen keine Gefahr drohe, was ihr selbst nachmals eine Denunziation bei dem Inquisitor einträgt. Ob die sich unmittelbar anschließende gerichtliche Verhandlung den Mut der Waldenser gebrochen und zu ihrer dauernden Aussöhnung mit der Kirche geführt hat, läßt sich nicht entscheiden. Als Belastungszeugen treten in unseren Protokollen neben Neuhauser Beamten und den Diensthöten der Verhafteten auch deren nächststehende Familienglieder auf<sup>1</sup>, so daß der Versuch, alles abzuleugnen, wie ihn der Angeklagte Rudlin machte, aussichtslos war. Ein Beispiel von Überzeugungstreue liefert dagegen die früher erwähnte Verweigerung der Eidesleistung seitens der Ketzlerin Katharina, womit sie schwerlich alleinstand.

Der Fortsetzung des früher von den Waldensern geleisteten gewaltthätigen Widerstands hatte Ulrich von Neuhaus, bevor der Inquisitor Gallus im Sommer 1340 seine Thätigkeit wieder aufnahm, jedenfalls wirksam vorgebeugt. So haben sich denn die Gefängnisse im Neuhauser Bezirke rasch mit

---

Bernharz aliquas mulieres post captivitatem rusticorum“, „si curus sibi fuerit perversus in Borawicz, cum malos haereticos duceret“ (S. 284, 4 ff.). Nach gütiger Mitteilung des Herrn W. Hiecke ist hier am ersten an einen der beiden jetzt wüsten Orte Borowitz und Zborowice der Herrschaft Cheynow, östlich von Tabor zu denken, die etwa bei einer Fahrt von Neuhaus nach Prag berührt worden sein mochten.

1) Als Belastungszeugen werden u. a. erwähnt der Förster und Jäger des Ulrich von Neuhaus, eine ungenannte Dienstmagd und ein Knecht Unzlin (Kunzlin?) aus Groß-Bernharz, ferner der ungenannte Sohn eines verhafteten Waldensers Conrad aus Groß-Bernharz, die tschechische Mutter der zu den Waldensern sich haltenden Dienstmagd Katharina und der gegen seine eigene Frau zeugende Tuchscherer Henzlin.

den festgenommenen Ketzern derart gefüllt, daß Papst Benedikt XII. am 13. September 1341 den Prager Bischof auffordert, dem Inquisitor auch seine eigenen Gefängnisse zur Verfügung zu stellen; der böhmische Thronerbe, der nachmalige König Karl IV., und Ulrich von Neuhaus werden bei dieser Gelegenheit zur Unterstützung des Inquisitors Gallus aufgerufen<sup>1</sup>. Aber auch Papst Clemens VI. hatte noch am 30. Juni 1346 den Mangel an Gefängnissen für die böhmischen Ketzer zu beklagen, den Erzbischof Arnest von Pardubic abstellen sollte<sup>2</sup>. Wie energisch dieser Kirchenfürst den Kampf gegen das böhmische Ketzertum fortsetzte, habe ich früher darzulegen und gleichzeitig nachzuweisen gesucht, daß auch bei den böhmischen Ketzerverfolgungen der folgenden Jahrzehnte die südlichen Landschaften des Königreichs, die später die Geburtsstätte des Taboritentums werden sollten, im Vordergrund gestanden haben. In den Böhmen und Mähren unmittelbar benachbarten niederösterreichischen Gebieten hat sich das Waldensertum von der Mitte des 13. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in starker Stellung behauptet. Wie schon um 1260 das hart an der mährischen Grenze gelegene Drosendorf (an der Thaya) als Sitz von Waldensern genannt wird<sup>3</sup>, so begegnen uns unter den um 1390 von der Inquisition aufgespürten Leitern und Meistern der waldensischen Sekte ein Friedrich und Ulrich von Hardegg (an der Thaya an

1) Vgl. die Beilagen. Die in den von uns mitgeteilten Bullen gemachte Angabe des Papstes, daß in Böhmen keine Gefängnisse für die Festhaltung der Häretiker vorhanden seien, will wohl nur sagen, daß dem Inquisitionsgericht als solchem eigene Gefängnisse nicht zur Verfügung standen. Aus unseren Protokollen sehen wir, daß thatsächlich eine Reihe von Ketzern gefangen gesetzt wurde, vermutlich in der Stadt und Burg Neuhaus. Bei einer größeren Ausdehnung der Untersuchung mochten dann aber die gewöhnlichen Gefängnisse nicht mehr ausreichen.

2) Dudik, Auszüge für Mährens allgemeine Geschichte aus den Regesten der Päpste (1885), S. 14. 23. 31.

3) Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter, in den Abhandlungen der historischen Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften XIII, S. 241.

der mährischen Grenze) und ein Johannes von Siegharts (südwestlich von Drosendorf)<sup>1)</sup>, und um 1460 sind es wieder die österreichischen Waldenser an der mährischen Grenze, die mit Rokycana und den Böhmischem Brüdern Unionsverhandlungen pflegen, denen die über die österreichischen Waldenser hereinbrechende Verfolgung und die Verbrennung ihres Bischofs Stephan im Jahre 1467 ein jähes Ende bereitete<sup>2)</sup>.

## Beilagen<sup>3)</sup>.

### I.

*Papst Benedikt XII. teilt Ulrich von Neuhaus mit, daß es an Gefängnissen für die in Böhmen zur Rechenschaft zu ziehenden Ketzler fehle, weshalb der Papst den Bischof von Prag beauftragt habe, den Inquisitoren seine eigenen Gefängnisse zur Verfügung zu stellen; der Adressat wird zur Teilnahme an der Bekämpfung der Ketzerei aufgerufen. 1341  
September 13. Avignon.*

Dilecto filio nobili viro Ulrico de Novadomo domino opidi Novedomus Pragensis diocesis.

De superni regis provenire gratia gratulamur, quod agnoscens humiliter te ipsius sanguine precioso redemptum, ad ea, que sunt suo grata conspectui, diligenter invigilas et presertim, ut de partibus illis labes pravitatis heretice deleatur et ibidem fulgeat lumen catholice puritatis, solerter intendis. sane tam tua in-

1) Döllinger, Beiträge, S. 330 und 367. Zwar haben alle mir bekannte Handschriften des Verzeichnisses der Waldensermeister von 1391 die Lesung: „Johannes de Dickhartz villa sita circa Chrems in Austria“; doch kann es sich wohl nur um Groß-Siegharts handeln.

2) „Waldensertum und Inquisition“, S. 112.

3) Die folgenden Abschriften und Regesten wurden mir seitens des königl. preußischen historischen Instituts in Rom durch dessen Sekretär, Herrn Professor Dr. Friedensburg, freundlichst zur Verfügung gestellt.

sinuatio, quam aliorum fidedignorum relatio nostro apostolatui patefecit, quod in plerisque locis regni Boemie multos dicta labes operante angelo tenebrarum infecit multique sic infecti in diversorum errorum devium sunt prolapsi, et quod alias in tantum in partibus ipsis et presertim in terris tuis (*sic!*) dominio temporali subjectis huiusmodi pestis mortifera pullulavit, quod ipsi heretici pridem, te in Romana curia pro negociorum fidei prosecutione ac hereticorum exterminio eorundem existente, melius<sup>1</sup> castrum quod habebas et nonnullas alias villas tuas spoliarunt et ignis incendio consumpserunt, quodque, licet dilectus filius Gallus ordinis predicatorum inquisitor pravitatis eiusdem per sedem apostolicam in regno ipso deputatus contra prefatos hereticos suum exequatur officium et intendat ad exterminium eorundem, tamen pro eo, quod in ipso regno carceres non habentur pro hereticorum custodia predictorum, non potest debita iusticia fieri de hereticis supradictis. quia igitur inter alias curas innumeras, que humeris nostris incumbunt, illud precipue insidet cordi nostro, ut ubique terrarum catholice fidei puritas vigeat et labes pravitatis eiusdem radicitus extirpetur, venerabili fratri nostro . . . episcopo Pragensi nostras dirigimus litteras efficaces, ut ipse ad requisitionem dicti Galli et aliorum inquisitorum successorum suorum, qui erunt pro tempore, omnes et singulos hereticos seu de ipsa labe suspectos, quos de mandato inquisitorum ipsorum capi contigerit, in suis carceribus recipi faciat et fideliter custodiri iuxta instituta canonica puniendos dictoque inquisitori assistat circa suum officium diligenter et solcite exequendum favoribus et presidiis oportunis. tu igitur tanquam benedictionis alumpnus tuum bonum propositum, quod ad eiusdem fidei exaltationem et erradicationem dictorum hereticorum habere dinosceris, non solum continuans, sed augmentans ad succidendam huiusmodi periculosam pestem de dictis partibus, ne catholicos ulterius inficere valeat, pro eiusdem exaltatione fidei viriliter et potenter insurgas dictumque Gallum et successores suos inquisitores pravitatis eiusdem in regno predicto, qui erunt pro tempore, in executione officii eorundem sic oportuni favoris presidio prosequaris, quod per hec in excelsis tibi accrescat meri-

---

1) Die Erklärung des Ausdrucks „melius castrum“ bereitet Schwierigkeiten. Sollte in dem „melius“ ein Ortsname stecken? Herr W. Hieke in Prag, an den ich mich um Auskunft wandte, teilt mir freundlichst mit, daß die Neuhauser keine Burg besaßen, die diesen oder einen ähnlichen Namen führte. Es könne sich nur um die Burgen Neuhaus, Teltsch und höchstens noch um Vithur Hrádek (jetzt Wittenhäusel, bei Blauenschlag) handeln.

tum ac nostram et dicte sedis benedictionem et gratiam uberius assequi merearis. datum ut supra <sup>1</sup>.

Roma, Arch. Vatic., Registr. nr. 136 (*Benedicti XII secreta ann. 7*) fol. 115<sup>a</sup>—116<sup>a</sup>, nr. 290.

Regest bei Dudík, *Auszüge für Mährens allgemeine Geschichte aus den Regesten der Päpste (1885)*, S. 23.

## II.

*Papst Benedikt XII. an Bischof [Johann IV.] von Prag, hat erfahren, quod in plerisque locis regni Boemie ac presertim in tua Pragensi diocesi multos labe heretice pravitatis infecti multique in diversorum errorum devium . . . sunt prolapsi et conantur assidue aliorum catholicorum puritatem inficere ipsosque alias in bonis et rebus offendere temporalibus eorum. Trotz der Bemühungen des Inquisitors Gallus kann gegen die Ketzer nicht erfolgreich eingeschritten werden, da es an Gefängnissen fehlt. ex quo ipsorum impuritas transit in exempli perniciem aliorum. Der Adressat soll seine Gefängnisse dem Inquisitor zur Verfügung stellen; ac adversus ipsorum hereticorum perfidiam extirpandam tui officii debitum sic cum omni sollicitudine ac diligencia exequaris et eidem inquisitori ad suum debite officium exequendum, prout ex debito tui teneris officii, presidio tui favoris assistas, quod dicta pestis mortifera de regno predicto penitus deleatur ac anime diabolica fraude decepte ad cultum orthodoxe fidei reducantur <sup>2</sup>. datum Avinione id. Septembris anno septimo (1341 September 13).*

Roma, Arch. Vatic., Registr. nr. 136, fol. 114<sup>b</sup>—115<sup>a</sup>, nr. 288. Erwähnt von Dudík a. a. O., S. 23.

## III.

*Papst Benedikt XII. an den Markgrafen Karl von Mähren, Erstgeborenen des Königs Johann von Böhmen, hat erfahren, dass die Ketzerei in Böhmen weit um sich gegriffen hat, et quamplures in errores varios prolabantur ac in umbra mortis et*

1) Das Datum der vorhergehenden Nr. 288 lautet: datum Avinione id. Septembris anno septimo.

2) Der Wortlaut dieser und der folgenden Bulle stimmt mit dem der Beilage I auf weite Strecken überein.

tenebris ambulantes nituntur catholicos in bonis et rebus eorum offendere ac in devium trahere eorundem. *Der Inquisitor Gallus hat zwar bereits das Seinige zur Ausrottung der Ketzerei gethan: tamen, ut ipse utilius proficere valeat et commissum sibi officium . . . melius et efficacius exequatur, tuus favor sibi fore dinoscitur plurimum oportunos. Der Papst giebt deshalb dem Markgrafen in remissionem peccaminum auf, dem Gallus und andern Inquisitoren Böhmens selbst und mittels seiner Beamten gegen die Ketzerei behülflich zu sein, ad hec barones et nobiles dicti regni sic efficacibus exhortationibus inducendo, ut dicta pestis mortifera ad plenum exterminium deducatur, wodurch sich der Markgraf himmlischen Lohn und den Segen des heiligen Stuhls verdienen wird. datum ut supra (1341 September 13. Avignon).*

*Roma, Arch. Vat., Registr. nr. 136, fol. 115<sup>a</sup>, nr. 289.  
Erwähnt von Dudík a. a. S. 23.*